OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303478/26/Bm/Rd

Datum:
Linz, 2. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17. März 2023, GZ: BHRI/922120022191/22, mit welchem das Verwaltungsstrafverfahren gegen den Beschuldigten A__, vertreten durch B__, wegen Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) eingestellt wurde, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 17. März 2023, GZ: BHRI/922120022191/22, wurde von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens gegen den Beschuldigten A__, vertreten durch B__, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG iVm § 6 Abs. 2 und § 161 BauV abgesehen und gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG die Einstellung verfügt.

Zuvor wurde dem Beschuldigten folgende Verwaltungsübertretung zur Last gelegt:

„Datum/Zeit: 27.04.2022
Ort: C__

Der Arbeitsinspektor DI D__ hat bei einer Überprüfung am 2. Mai 2022 festgestellt, dass am 27. April 2022 (Tatzeit) durch die Firma E__; F__, auf der Baustelle G__; H__ - Sanierung und Erweiterung 2-Familien Wohnhaus, C__, die Arbeitnehmer K__ (geb. tt.mm.jjjj) und I__ (geb. tt.mm.jjjj) auf einer nicht ausreichend tragsicheren Standfläche mit Ausschalungsarbeiten in einem Liftschacht beschäftigt wurden. Dabei gab die Standfläche nach und die Arbeitnehmer stürzten ca. 8 Meter in den Liftschacht.
Dadurch wurde § 6 Abs. 2 BauV übertreten, wonach Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten sind.
Dafür hätte die E__ als Arbeitgeberin zu sorgen gehabt. Als handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ haben Sie diese Verwaltungsübertretung strafrechtlich zu verantworten.“

Begründend wurde von der belangten Behörde zunächst der Sachverhalt, insbesondere die Stellungnahme des Beschuldigten vom 4. Oktober 2022, geschildert und weiters auf die Aktenkopie der Staatsanwaltschaft J__, aus welcher ersichtlich sei, dass das Ermittlungsverfahren gemäß § 203 StPO vorläufig eingestellt wurde, hingewiesen. Gemäß § 203 StPO kann die Staatsanwaltschaft eine Probezeit verhängen und vorläufig von der Verfolgung einer Straftat zurücktreten.
Weiters sei aufgrund der Aktenlage festgestellt worden, dass sich die Erhebungen zur Beschaffenheit der Arbeitsflächen schwierig gestaltet hätten, da der Großteil der in den Liftschacht gearbeiteten Arbeitsflächen in Form eines großen Trümmerhaufens im Erdgeschoß gelegen sei. Ebenso hätten die Verunfallten angegeben, dass alle Standflächen so angebracht worden seien, dass es keine Lücken gegeben habe und somit die Standflächen ausreichend gewesen seien. Auch gehe aus dem Strafakt der Staatsanwaltschaft J__ hervor, dass sämtliche Zeugen die eingestürzte Arbeitsplattform in unbeschädigtem Zustand wahrnehmen konnten und diese offensichtlich tragsicher gestaltet gewesen sei. Es habe auch nicht festgestellt werden können, ob ein Bauteil gebrochen sei. Des Weiteren sei im Betrieb jährlich eine Sicherheitsunterweisung für die Mitarbeiter von einem Spezialisten der AUVA abgehalten worden, an der auch die Verunfallten teilgenommen hätten.

Darüber hinaus habe es im Betrieb für jede Baustelle eine Mappe „Sicherheit am Bau“ gegeben. Diese Mappe gebe es auch digital am Tablet, welches jeder Bauleiter besitze. In dieser Mappe würden alle Arten von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Absturzsicherungen und deren sichere Errichtung beschrieben. All die angeführten Feststellungen seien für die Behörde nachvollziehbar, weshalb die Einstellung des Verfahrens zu veranlassen gewesen sei.

2. Dagegen wurde vom Arbeitsinspektorat Oberösterreich West fristgerecht Beschwerde erhoben. Der angefochtene Bescheid werde darin wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit zur Gänze bekämpft, zumal die belangte Behörde das Vorliegen eines Einstellungsgrundes nach § 45 VStG zu Unrecht angenommen habe. Im gegenständlichen Fall seien zwei Arbeitnehmer aufgrund einer nicht tragsicher ausgeführten Standfläche in einen Liftschacht gestürzt und durch mehrere Standflächen bis in das Erdgeschoß durchgebrochen. Dass der Großteil der in den Liftschacht abgestürzten Standflächen in Form eines großen Trümmerhaufens im Erdgeschoß gelegen sei und sich deswegen die Erhebungen zur Beschaffenheit der Arbeitsfläche schwierig gestaltet hätten, rechtfertige aus Sicht des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West keinesfalls eine Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Auch die jährlich stattfindenden Unterweisungen und das Vorhandensein einer Mappe „Sicherheit am Bau“ auf jeder Baustelle des Beschuldigten würden aus Sicht des Arbeitsinspektorates nicht ausreichend erscheinen, um eine Einstellung des Verfahrens rechtfertigen zu können. Einzig interessant wäre es gewesen, Hinweisen aus dem Strafakt der Staatsanwaltschaft nachzugehen, die den Beschuldigten hinsichtlich seiner verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit entlasten zu vermögen. Dies wären Hinweise hinsichtlich der tatsächlichen Tragfähigkeit der einzelnen Arbeitsflächen gewesen. Hier sei aber offensichtlich nicht entsprechend nach technischen Ursachen geforscht, sondern nur die Aussage von sämtlichen Zeugen herangezogen worden, wonach die Arbeitsplattform in „unbeschädigtem Zustand“ wahrgenommen worden sei und „offensichtlich tragsicher gestaltet“ gewesen sei. Diese Aussagen von Zeugen, die bei dem im Verwaltungsverfahren Beschuldigten angestellt sind und in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen, heranzuziehen, um die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit im Sinn des ArbeitnehmerInnenschutzes zu prüfen und im Weiteren das verwaltungsstrafrechtliche Verfahren einzustellen, greife aus Sicht des Arbeitsinspektorates zu kurz. Die Erhebungen durch das Arbeitsinspektorat seien vor Anzeigenerstattung tiefergegangen und hätten ergeben, dass die verwendeten Gerüstschuhe oder auch Schachtbühnenköpfe genannt, nicht nur in der Liftschachtwand zu verankern gewesen wären, sondern hätten diese auch mit dem eingelegten Kantholz (10 x 10 cm) verbunden werden müssen. Diese Verbindung hätte es für den Sonderfall einer (schnellen) dynamischen Belastung oder des Ausziehens des Kantholzes aus dem Gerüstschuh in Richtung Öffnung der Lifttüre gebraucht. Aus diesem Grund würden sämtliche derartigen Schachtbühnenköpfe oder Gerüstschuhe mit seitlichen Bohrungen ausgestattet und seien die Kanthölzer in diesen seitlichen Bohrungen gegen Abrutschen zu sichern. Im Falle einer

dynamischen Belastung könne sich das Kantholz im Weiteren nicht vom Gerüstschuh lösen. Wäre diese Verbindung im gegenständlichen Fall entsprechend hergestellt worden, hätte sich die oberste Arbeitsplattform, und in weiterer Folge die darunter liegenden, nicht aus den Schachtbühnenköpfen lösen können. Weder die Arbeitsplattformen, noch die Arbeitnehmer wären abgestürzt. Demzufolge sei die Standfläche nicht ausreichend tragsicher hergestellt worden und sei dieser Umstand durch das Arbeitsinspektorat verwaltungsstrafrechtlich anzuzeigen gewesen. Die im Liftschacht verbleibenden Schachtbühnenköpfe würden auf den Bildern 3, 4, 5 und 6 der Lichtbildbeilage der Polizei betrachtet werden können. Einige baugleiche und von der Baufirma via E-Mail im Zuge der Unfallerhebung übermittelten Datenblätter zu Gerüstschuhen/Schachtbühnenköpfen würden ebenfalls im Anhang übermittelt. Zusammenfassend betrachtet, sei durch die fehlende Verbindung die Standfläche nicht tragsicher im Sinne des § 6 Abs. 2 BauV ausgeführt worden und sei es dadurch zur größtmöglichen Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes (Arbeitsunfall) gekommen. Es werde daher die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend begehrt, dass gegen den Beschuldigten wegen der Übertretung von § 6 Abs. 2 BauV gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 Einleitung ASchG iVm § 161 BauV eine Strafe von 1.000 Euro verhängt wird.

3.1. Die Bezirkshauptmannschaft Ried als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

3.2. Der Beschuldigte wurde mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 21. September 2023, GZ: LVwG-303478/2/Bm/Rd, am Verfahren beteiligt.
Der Beschuldigte äußerte sich mit Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 dahingehend, dass von der Fortführung des Verwaltungsstrafverfahrens abgesehen und die Einstellung desselben von der belangten Behörde verfügt worden sei, weil die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden könne. Relevant sei insbesondere die Bestimmung des § 6 Abs. 2 BauV, wonach Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten seien. Anzumerken sei, dass es nicht ausreiche, dass die Arbeitsfläche ex-post betrachtet nicht standgehalten habe, um die grundsätzlich tragsichere Beschaffenheit zu eliminieren. Es müsse vielmehr in einer ex-ante-Betrachtung davon ausgegangen werden, dass die Standfläche ausreichend tragsicher gestaltet gewesen sei.
Im Strafakt der Staatsanwaltschaft J__ zu 45 BAZ 1035/22z sei festgehalten worden, dass die Arbeitsflächen in jedem Stockwerk mit Balken und Brettern im Liftschacht aufgebaut worden seien. Dazu seien Löcher von 18 mm Durchmesser in die Liftschachtwand gebohrt und die sogenannten Gerüstschuhe, mit den darauf befindlichen 10 cm Stahlbolzen, in die Bohrlöcher eingeschoben worden. In die Gerüstschuhe seien sodann die 10 x 10 cm Holzbalken gelegt worden, worauf dann mit Holzpfosten die Arbeitsplattformen geschaffen worden seien. Naturgemäß

seien die Holzpfosten querliegend über die Holzbalken gelegt und mit diesen entsprechend verbunden worden bzw. an diesen fixiert worden. Wie der verunglückte Arbeitnehmer I__ selbst angegeben habe, sei die Arbeitsfläche, auf der er und der ebenfalls verunglückte K__ zum Zeitpunkt des Unfalles gestanden seien, bereits einige Zeit vor dem Unfall aufgebaut worden, da die Arbeitsplatte bereits zum Einschalen vor dem Betonieren verwendet worden sei. Die Arbeitsplatte im Liftschacht sei vom Arbeitnehmer I__ persönlich angebracht worden. Der Arbeitnehmer K__ habe ausgesagt, dass es sich bei der Arbeitsplattform um eine normale Arbeitsvorbereitung gehandelt habe, um Arbeiten in Liftschächten durchzuführen. Der Polier N__ habe erklärt, dass er nicht sagen könne, warum die Arbeitsplattform eingestürzt sei. Die Arbeitsplattform werde regelmäßig so gemacht und sei Standard im Bau, es sei auch nicht festzustellen gewesen, ob ein Bauteil gebrochen sei, weshalb es ihm unerklärlich sei, wie die Arbeitsplattform habe einstürzen können. Der Bauleiter O__ habe angegeben, dass für die Errichtung von Gerüsten grundsätzlich der Polier vor Ort zuständig sei. Wenn ihm jedoch bei den Baustellenbesichtigungen etwas auffallen würde, das aus seiner Sicht einen Sicherheitsmangel darstelle, würde er dies unverzüglich beheben lassen. Dem Strafakt der Staatsanwaltschaft J__ sei daher zu entnehmen, dass nach den Aussagen sämtlicher vorgenannter Zeugen, die die eingestürzte Arbeitsplattform in unbeschädigtem Zustand wahrnehmen konnten, diese offensichtlich tragsicher gestaltet gewesen sei. Dafür spreche ebenso die Tatsache, dass die Arbeitsplattform bereits problemlos zum Einschalen vor dem Betonieren verwendet worden sei.

Zur Begründung in der Beschwerde des Arbeitsinspektorates sei auszuführen, dass keinerlei Beweisergebnisse vorliegen, die einen Rückschluss darauf zulassen würden, dass sich die oberste Arbeitsplattform aus den Schachtbühnenköpfen (Gerüstschuhen) gelöst hätte und dies zum Absturz der Arbeitnehmer geführt hätte. Ebenso wenig würden Beweisergebnisse dafür vorliegen, die belegen würden, dass keine (ausreichende) Verbindung zwischen den Gerüstschuhen und den eingelegten Holzbalken vorhanden gewesen wäre. Gegen die Ausführungen, dass die Arbeitsplattform abgerutscht sei, sprächen auch die Angaben der beiden verunglückten Arbeitnehmer. So habe der Arbeitnehmer K__ im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme angegeben, dass der Unterboden plötzlich weggebrochen sei und der Arbeitnehmer I__ habe berichtet, dass sie plötzlich den Boden unter ihnen verloren hätten. Keiner der beiden habe berichtet, dass die Arbeitsplattform als Ganzes unter ihnen abgerutscht bzw. seitlich verrutscht sei.

Es würden auch keine Wahrnehmungen von auf der Baustelle anwesenden Personen oder der verunglückten Arbeitnehmer dazu vorliegen, dass sich die Arbeitsplattform während ihrer Verwendungsdauer aufgrund einseitiger Belastung angehoben hätte oder sonst irgendwie verrutscht wäre. Von der Beschwerdeführerin werde vorgebracht, dass es die Verbindung über die seitlichen Bohrungen im Falle einer schnellen, dynamischen Belastung oder des Ausziehens des Kantholzes aus dem Gerüstschuh in Richtung Öffnung der Lifttüre gebraucht hätte, um einen Absturz zu verhindern. Hierzu werde festgehalten, dass die Arbeitsplattform auf

allen vier Seiten durch die Bauform (rechteckig) und die Form des Liftschachtes (ebenfalls rechteckig) vor einem seitlichen Verrutschen gesichert gewesen sei. Dass die Arbeitsplattform als Ganzes seitlich weggerutscht oder verrutscht wäre, würde auch nicht den Trümmerhaufen am Boden des Liftschachtes erklären, wie aus der Lichtbeilage zu erkennen sei.
Weshalb das Arbeitsinspektorat zum Ergebnis gelange, dass die Arbeitsfläche nicht ausreichend tragsicher gestaltet gewesen sei, sei nicht nachvollziehbar. Es sei wirklichkeitsfremd anzunehmen, dass sich zwei routinierte Arbeitnehmer in acht Meter Höhe auf eine nicht tragsichere Arbeitsplattform begeben würden, die zudem von einem von ihnen errichtet worden sei. Weshalb die Arbeitsfläche letztendlich nicht standgehalten habe, könne nicht aufgeklärt werden.

Im Betrieb des Beschuldigten würden jährlich für alle Mitarbeiter Sicherheitsunterweisungen durchgeführt, bei denen auch konkrete Situationen, die mit der Arbeitssicherheit zu tun haben, besprochen und erörtert würden. Die Sicherheitsunterweisungen würden von einem Spezialisten, entsendet von der AUVA, abgehalten (meist Sicherheitsfachkraft Dipl.-Ing. P__). Die beiden verletzten Arbeitnehmer hätten an diesen Unterweisungen teilgenommen. Darüber hinaus gebe es im Betrieb des Beschuldigten für jede Baustelle eine Mappe „Sicherheit am Bau“. Diese Mappe gebe es jetzt auch bereits digital am Tablet, welches jeder Bauleiter und jeder Polier besitzen würde. In dieser Mappe würden alle Arten von Gerüsten, Arbeitsbühnen und Absturzsicherungen und deren sichere Errichtung beschrieben sein. Auch in der Nachbesprechung des gegenständlichen Unfalles habe nicht aufgeklärt werden können, wie es zu diesem Unfall gekommen sei. Normalerweise werde eine Liftschalung mittels Balkenschuhen aus Eisen montiert. Diese würden in der Liftwand verankert, darauf würden Kanthölzer 10/10 eingelegt, darauf würde dann als Querlage ein 5 cm starker Pfostenbelag aufgebracht werden. Wie es dazu gekommen sei, dass dieses Gerüst abgestürzt ist, könne sich niemand erklären. Es sei nur so denkbar, dass einer der Eisenschuhe nachgegeben habe oder sich sonst in irgendeiner Form gelöst habe. Die beiden verletzten Arbeitnehmer seien seit längerer Zeit im Unternehmen des Beschuldigten beschäftigt und seien beide erfahrene Mitarbeiter.
Das Material, das auf den Baustellen eingesetzt wird, werde regelmäßig bei der Rückgabe kontrolliert, ob es in irgendeiner Form fehlerhaft sei. Fehlerhaftes Material werde sofort ausgetauscht. Auch bei der Materialausgabe werde nochmals die Tauglichkeit des ausgegebenen Materials geprüft. Eine Materialermüdung, die augenscheinlich zu erkennen gewesen wäre, könne daher nicht vorgelegen haben. Es werde daher die Ab- bzw. Zurückweisung der Beschwerde und die Bestätigung des Einstellungsbescheides der belangten Behörde beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. März 2024. An dieser haben der Beschuldigte und sein Rechtsanwalt Dr. Q__ teilgenommen. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West war durch

Dipl.-Ing. R__ vertreten, die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Weiters wurden I__ (verunfallter Arbeitnehmer), K__ (verunfallter Arbeitnehmer), N__ (Polier), O__ (Bauleiter) sowie Dipl.-Ing. P__ (Sicherheitsfachkraft) sowie Dipl.-Ing. D__ (Arbeitsinspektor) als Zeugen geladen und einvernommen.

4.1. Folgender Sachverhalt wurde festgestellt und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschuldigte ist handelsrechtlicher Geschäftsführer der E__ mit dem Sitz in F__.
Am 27. April 2022 wurden auf der Baustelle „G__, H__ - Sanierung und Erweiterung Zweifamilienhaus, C__, Ausschalungsarbeiten im Liftschacht vorgenommen, wobei es zu einem Arbeitsunfall kam, als zwei Arbeiter auf der obersten Gerüstlage stehend mit der Entfernung der Aluschalung aus dem Liftschacht beschäftigt waren und diese kippte. Die beiden Arbeitnehmer stürzten dabei ca. 8 m in den Liftschacht und zogen sich Verletzungen zu.
Standflächen für Arbeiten in einem Liftschacht werden von den Arbeitern der E__ grundsätzlich so ausgeführt, dass an der Wand beidseits Gerüstschuhe, und zwar vier Stück pro Etage, montiert werden, mit dem einzelnen Gerüstschuh werden Kanthölzer durch Vernageln bzw. Verschrauben verbunden. In weiterer Folge werden dann die Pfosten aufgelegt und vernagelt.
Das in Rede stehende Gerüst, bestehend aus drei Etagen, wurde von der Firma E__ aufgestellt, wobei die Aufstellung grundsätzlich durch Schaler bzw. Maurer erfolgt; wer gegenständlich das Gerüst aufgestellt hat, konnte nicht mehr festgestellt werden. Das Gerüst wurde bereits vor dem Vorfall ca. drei bis vier Tage lang verwendet, insbesondere wurde vom Polier am Vortag auf dem Gerüst gearbeitet und ist diesem nicht aufgefallen, dass sich das Gerüst bewege. Eine Überprüfung des Gerüstes am Vorfallstag betreffend Standsicherheit und Tragsicherheit fand weder durch den Polier, noch durch die verunfallten Arbeitnehmer statt. Nicht festgestellt werden konnte, ob die Arbeitnehmer bei der Aufstellung des gegenständlichen Gerüstes die im Betrieb vorgegebene standardisierte Vorgangsweise eingehalten haben und ob zur Stabilisierung der Kanthölzer bei den Gerüstschuhen auch Keile verwendet wurden.
Vom Arbeitsinspektor Dipl.-Ing. D__ wurde die Unfallsörtlichkeit einige Tage nach dem Arbeitsunfall in Augenschein genommen, dabei konnte nicht mehr festgestellt werden, wie die Standfläche im Liftschacht ausgeführt war. Der Liftschacht wurde begutachtet, die Standfläche war naturgemäß nicht mehr vorhanden. Im Liftschacht waren zum Teil noch die Gerüstschuhe mit dem Kantholz an den montierten Stellen vorhanden; eine nähere Begutachtung dieser Gerüstschuhe, insbesondere ob diese mit den Kanthölzern verbunden waren, ist weder durch die Polizei, noch durch den Arbeitsinspektor erfolgt.

4.2. Diese Feststellungen gründen sich auf die im Akt einliegenden Unterlagen, den Strafakt der Staatsanwaltschaft J__ zu 45 BAZ 1035/22z, den Polizeibericht

und die diesem angeschlossenen Lichtbilder, insbesondere Lichtbild 4, sowie auf die Aussagen des bei der mündlichen Verhandlung einvernommenen Beschuldigten und der einvernommenen Zeugen, welche glaubwürdig wirkten.
Aus den Zeugenaussagen der einvernommenen Arbeitnehmer, insbesondere des Bauleiters und Poliers, konnte als erwiesen festgestellt werden, dass es jährliche Schulungen gibt, in welcher auch der Gerüstaufbau in Liftschächten thematisiert wurde.
Ob gegenständlich Keile in den Gerüstschuhen vorhanden waren oder ob die Kanthölzer mit den Gerüstschuhen durch Vernageln bzw. Verschrauben verbunden waren, war den Arbeitern nicht erinnerlich, verwiesen wurde von ihnen aber auf die im Betrieb gehandhabte standardisierte Vorgangsweise. Diese dem Stand der Technik entsprechende standardisierte Vorgehensweise beim Aufbau des Gerüstes wurde sowohl vom Bauleiter (O__) als auch vom Polier (N__) und vom Arbeitnehmer I__ übereinstimmend beschrieben.
Laut Polizeibericht haben sich Gerüstschuhe noch in der Wand befunden. Darüber wurden auch Fotos aufgenommen. Insbesondere auf Lichtbild 4 ist noch ein in der Wand verbliebener Gerüstschuh mit Kantholz ersichtlich. Das Lichtbild 4 wurde in der Verhandlung mit dem Bauleiter erläutert und wurde seitens des Bauleiters ausgesagt, dass der Gerüstaufbau im Nachhinein durch ihn nicht kontrolliert wurde, insbesondere auch nicht dahingehend, ob der Holzbalken im Gerüstschuh mit Nagel oder Schrauben fixiert war. Es fand auch keine Kontrolle des gegenüberliegenden Gerüstschuhs dahingehend statt, ob die Kanthölzer mit dem Gerüstschuh verbunden waren. Laut Bauleiter ist aus dem Lichtbild ersichtlich, dass das Kantholz beidseitig vorhanden war und die Pfosten nach oben springen hätten müssen. Das Kantholz kann weder nach rechts oder links verrutschen, sodass die Pfosten auch nicht abstürzen können.
Das Arbeitsinspektorat geht hingegen davon aus, dass die üblicherweise bei dem Gerüstschuh vorhandene Absicherung gegen Abrutschen und Abheben nicht vorhanden war und so das Kantholz und die darauf liegenden Bretter herausrutschen konnten. Bei einer anderen Ursache wären die Gerüstschuhe mit aus der Wand gekommen. Diese Vermutung ist grundsätzlich nicht unschlüssig, allerdings wurde eine nähere Untersuchung des z.B. im Lichtbild 4 ersichtlichen Gerüstschuhs und Kantholzes weder durch den Arbeitsinspektor anlässlich der Unfallerhebung, noch durch die Polizei vorgenommen und entsprechend dokumentiert. Bei einer Untersuchung hätte festgestellt werden können, ob eine Verschraubung vorhanden war oder nicht und hätten dementsprechende Rückschlüsse auf die Errichtung der obersten Gerüstlage gezogen werden können. Der Aussage des Arbeitsinspektors kommt vorliegend nicht die nötige Beweiskraft zu, da er nach eigener Aussage nur von Vermutungen ausgeht (siehe VHP vom 14. März 2024, Seite 3: „*Üblicherweise ist bei dem Gerüstschuh auch eine Absicherung gegen das Abrutschen und Abheben vorhanden, die war, glaube ich, gegenständlich nicht vorhanden.*“ [Hervorhebung nicht im Original]). Sohin wäre diese Untersuchung erforderlich gewesen, um gegebenenfalls die Vermutungen des Arbeitsinspektors zu bestätigen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauV sind Standflächen unter Berücksichtigung der Art der auszuführenden Arbeiten ausreichend groß und tragsicher zu gestalten. Bei vereisten Stand- und Verkehrsflächen müssen geeignete Vorkehrungen getroffen werden, durch die eine Gefährdung der Arbeitnehmer verhindert wird.

Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet. Eine Bestrafung darf nur dann erfolgen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat mit ausreichender Sicherheit erwiesen ist. Im Verwaltungsstrafverfahren gilt der Grundsatz „in dubio pro reo“ (Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG² § 25 Rz 10 [Stand 1.5.2017, rdb.at]). Wie der Verwaltungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung vertritt, darf der Grundsatz „in dubio pro reo“ nur angewendet werden, wenn nach Durchführung des Beweisverfahrens Zweifel an der Verwirklichung des Tatbildes durch den Beschuldigten bleiben (z.B. VwGH 15.11.2000, 2000/03/0237).

5.3. Vorliegend wurde dem Beschuldigten in der Anzeige des Arbeitsinspektorates vorgeworfen, er habe nicht dafür Sorge getragen, dass die Arbeitnehmer K__ und I__ auf einer ausreichend tragsicheren Standfläche Ausschalungsarbeiten in einem Liftschacht durchgeführt haben und demnach gegen § 6 Abs. 2 BauV verstoßen zu haben, da die Standfläche nachgegeben hat und die Arbeitnehmer ca. 8 m in den Liftschacht stürzten.
Wie unter 4.2. dargelegt, konnte dieser Vorwurf im durchgeführten Beweisverfahren jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Es konnte die dem Beschuldigten vorgeworfene Verwaltungsübertretung daher in objektiver Hinsicht nicht erwiesen werden.
Die Vermutung des Arbeitsinspektors, dass in der obersten Gerüstlage eine Verbindung des Gerüstschuhes mit dem Kantholz und sohin eine Absicherung gegen das Abrutschen und Abheben fehlte, ist - ausgehend von der dargelegten Begründung hierfür - zwar nachvollziehbar, reicht aber nicht aus, um eine unzureichende Tragsicherheit des Gerüstes in der obersten Gerüstetage nachzuweisen. Wie unter 4.2. dargelegt, hätte es eines Beweises durch z.B. eine Überprüfung der

verbliebenen Gerüstschuhe samt Kantholz bedurft, um gesichert davon ausgehen zu können, dass gegenständlich die Standfläche für die Schalungsarbeiten nicht ausreichend tragsicher gestaltet war.

Aus den oben genannten Gründen war die Beschwerde des Arbeitsinspektorates Oberösterreich West abzuweisen und der Einstellungsbescheid der belangten Behörde unter Anwendung des Zweifelsgrundsatzes „in dubio pro reo“ zu bestätigen.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG war ein Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht angefallen, weil die Beschwerde nicht vom Beschuldigten erhoben wurde.

Zu III.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten.

Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier